



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-15 [gemeinde@hohenweiler.at](mailto:gemeinde@hohenweiler.at) 6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

Hohenweiler, 03.11.2020

Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2020/2021

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister Hohenweiler folgende

## V e r o r d n u n g

erlassen:

### § 1

In der Zeit vom 31.12.2020, 16:00 Uhr, bis zum 01.01.2021, 02:00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen in den im beiliegenden Plan vom 13.10.2020 farblich gekennzeichneten Teilen des Ortsgebietes von Hohenweiler verboten. Das Verbot betrifft daher – von den in § 2 angeführten Ausnahmen abgesehen - laut beiliegendem Lageplan folgende gekennzeichnete Flächen:

Au 1

Bruck 10/1

Bruck 11

Bubenried 2

Dorf 1

Dorf 9

Dorf 16

Dorf 20

Dorf 28

Dorf 31

Dorf 38

Dorf 39

Dorf 52

Dorf 68

Fesslerers 1

Fesslerers 4

Gehren 4

Glend 7

Gmünd 1

Gwiggen 1

Haslach 3

Hub 9

Hub 11

Hub 17  
Hub 30  
Hub 49  
Koo 3  
Koo 5b  
Koo 14  
Lerschen 1  
Lerschen 2  
Lerschen 4  
Leutenhofen 5  
Leutenhofen 9  
Leutenhofen 16  
Leutenhofen 18  
Leutenhofen 21  
Leutenhofen 34  
Mühlsteig 2  
Oberdorf 51  
Oberdorf 51  
Oberfeld 1  
Reitmoos 1  
Reitmoos 6  
Ried 1  
Ried 3  
Ried 4  
Ried 5  
Ried 7  
Ried 8  
Ried 9a  
Riedstraße 8  
Riedstraße 14  
Riedstraße 20  
Weidach 1

Auf den farblich frei gebliebenen Flächen ist daher die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, sofern § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht, gestattet.

## § 2

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschengruppen nicht verwendet werden.

Wolfgang Langes  
Bürgermeister